

Am t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 105.

Samstag den 2. September

1843.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1437. (3)

Nr. 19295.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Aufhebung der Controllpflichtigkeit des Branntweins und der übrigen gebrannten geistigen Flüssigkeiten im inneren Zollgebiete. — Die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer hat zu Folge Decretes vom 3. Mai 1843, Z. ^{9465/9917} beschlossen, es von der Controllpflichtigkeit des Branntweins, Arrak, Rhum, Liqueurs und aller andern gebrannten geistigen Flüssigkeiten im inneren Zollgebiete vom 1. September d. J. angefangen, abkommen zu lassen; dagegen aber die Controllpflichtigkeit dieser Getränke im Gränzbezirke, wie sie dermal besteht, so wie die Bestimmung in Absicht auf die Gültigkeitsdauer der gefällsämtlichen Deckungsurkunden, und die durch die Verzehrungssteuer-Vorschriften vorgeschriebenen Controll-Maßregeln hinsichtlich dieser Flüssigkeiten aufrecht zu erhalten. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 8. August 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Freiherr v. Schloißnigg,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1360.

Nr. 17837.

Verlautbarung
über verliehene Privilegien. — Zu Folge des hohen Hofkanzler-Decretes vom 4. d. M., Zahl 20688, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer am 14. Juni nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 folgende Privilegien verliehen: —

1. Dem Lorenz Rieß, Erzeuger chemischer Feuer-

zeuge, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 137, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der chemischen Feuerzeug-Reibhölzchen mit oder ohne Schwefel, durch Anwendung einer härteren brennbaren Masse, als bisher, wodurch sich die Vortheile ergeben, daß ein feuchtes und regnerisches Wetter auf diese Masse nicht nachtheilig einwirke und das Abfallen der auf den Reibhölzchen befindlichen Köpfchen nicht zu beforgen sey, daher sich diese Zündhölzchen getrocknet eben so schnell entzünden, als im neuen Zustande, auch ohne Rücksicht auf das Wetter transportirt werden können, indem die Masse ihrer größern Härte und Festigkeit wegen die Feuchtigkeit nicht so leicht an sich ziehe, ferner die Gefahr des Selbstentzündens beim Transportiren mit Wagen vermieden werde, endlich der unangenehme Phosphor-Geruch sehr vermindert und Unglück durch Feuergefährigkeit hintangehalten werde. — 2. Dem Moriz Tschossen, Besitzer der Lanzendorfer Metall-Waren-Fabrik, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 579, und dem Alois Reize, Mechaniker, wohnhaft in Wiener-Neustadt Nr. 56, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung in der Construction der Spinn-Maschine und des Spinn-Prozesses selbst für Baumwoll- und Flachspinnereien, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß 1) die Construction der Maschine einfacher sey und die Reparaturen vermindert werden; 2) im Prozesse selbst an den sogenannten Vorwerken bedeutend erspart, die Erzeugung vermehrt, das Garn stärker, glätter und runder als gewöhnlich erzeugt und aller Flug in den Spinnfäden vermieden werde; endlich 3) das Verfahren auf Throßel- und Mule-Grüble gleich vortheilhaft anzuwenden und die Umänderungskosten schon bestehender Maschinen geringfügig seyen. — 3. Dem Carl Demuth, Blechwaaren- und Lampen-Fabrikant,

wohnhaft in Fünffhaus bei Wien, Nr. 214, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung und Verbesserung einer neuen Art Bedachung von canelirtem oder geriefeltem Eisenblech, oder jeder andern so gearbeiteten Blechgattung, und zwar entweder ganz ohne Dachstuhl oder mit Beibehaltung desselben, wobei sich die Vortheile ergeben, daß 1) diese Bedachungsart ohne Dachstuhl eine größere Feuersicherheit als sonstige Metall-Bedachungen, eine außerordentliche Dauerhaftigkeit und einen sehr geräumigen und reinlichen Boden gewähre, ferner das Gebäude ziere, verhältnißmäßig nicht theurer zu stehen komme als ein gewöhnliches Ziegeldach und wegen ihrer Leichtigkeit eine bedeutende Ersparung bei dem Mauerwerke gestattet; und 2) die Bedachung mit so gearbeitetem Blech unter Beibehaltung des Dachstuhles, in Folge der Art und Weise der Verbindung der Tafeln an einander, viel dauerhafter sey, als jede andere Bedachungsart mit Metall-Blechen, und die Kosten einer allenfalls eintretenden Reparatur ganz unbedeutend seyen, indem jede schadhaft gewordene Blechtasfel von Jedermann mit Leichtigkeit herausgenommen und durch eine neue ersetzt werden könne. —

4. Dem Franz Höhnel, befugten Seidenzeug-Fabrikanten, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 240, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, mittelst einer Maschine Meubel-Stoffe aus gewirnter Wolle, Soagat und Wolle mit Seide übersponnen, von allen beliebigen Farben und Dessins zu erzeugen, welche nebst Eleganz, Dauerhaftigkeit und Billigkeit noch den Vortheil gewähren, daß sie im Vergleiche mit den bis jetzt bekannten derlei Stoffen die Kleidungsstücke wenig abnützen. —

5. Dem Franz Altdorffer, Fabrikanten, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 484, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einer mechanischen Holzschneide-Maschine, womit man auf einmal eine große Menge Holzscherte mit geringem Zeit- und Müheaufwand so wohl mittelst Menschenhänden, als auch mittelst jeder andern Triebkraft schneiden könne. —

6. S. W. A. Ohligs, Beamter der privilegierten Kaiser Ferdinands-Nordbahn, wohnhaft in Wien, Laingrube, Nr. 201, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung, Locomotive mit 8 wirklichen Tribrädern von großer Kraftäußerung (Gebirgs-Locomotive genannt) herzustellen, welche durch Anwendung von mehr als zwei Dampf-Cylindern, die nach Belieben zusammen oder getrennt

wirken können, und durch Verwendung des ganzen Gewichtes zu ihrer Adhäsion auf den Schienen fähig seyen, mit Nutzen bedeutende Steigungen zu überwinden, und welche sich ohne Nachtheil für die Schienen mit Leichtigkeit in kleinen Kurven bewegen, wodurch die Anlage von Eisenbahnen in Gebirgsgegenden besonders erleichtert werde. — 7. Dem Franz Alois Ezech, Bergwerks-Inspector und Berggerichts-Substitut, wohnhaft in Beskowitz, im Brünner Kreise Mährens, und dem Carl Ezech, k. k. Berggeschwornen und Berggerichts-Substituten, wohnhaft in Weipert in Böhmen, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, durch Verbindung eines neuen Circulations-Vorabdampf-Apparates mit einer gewöhnlichen Abdampf-Vorrichtung einen Doppel-Abdampf-Apparat, besonders für Alaun- und Vitriol-Werke, herzustellen, welcher die Vortheile gewähre, daß 1) die in den Vorabdampf-Apparat einfließende kalte Koplauge erst nach Vollführung einer bei dem bis auf den Siedepunkt gesteigerten Hitze grade bewerkstelligten Circulation schon in einem mehr concentrirten Zustande in die darunter befindliche, mit derselben sparsamen Feuerung geheizte Sudpfanne (Kessel) zum Dastehen einfallt; 2) auf diese Art mittelst einer Sudpfanne von 200 Cubit-Schuh Inhalt eine entweichende Menge 10—15 gradiger Lauge (nach Beaumée) bei einer Ersparnis von einem Dritttheile oder zwei Viertheilen an Brennmaterial, Zeit und Arbeit im Vergleiche mit den Sudanstalten der gewöhnlichen Construction binnen 2 bis 3 Mal 24 Stunden auf den gewöhnlichen Krystallisationsstand zwischen 40—50 Graden concentrirt und überdies mehr an Product gewonnen werde, als bei der gewöhnlichen Abdampfung; 3) diese Einrichtung auch auf alle Salinen, Zucker-, Salpeter-, Kali-Soda-Werke, überhaupt auf alle eine Abdampfung bezweckende Sudwerke mit gleichem, ja dort, wo die Sud-Apparate, statt aus Blei, aus härterem Metalle bestehen dürfen, mit noch größerem Vortheile angewendet werden könne; endlich 4) die bloße Beobachtung der verschiedenen Dimensionen im Baue des Heiz-Canales und Kesses zureicht, um diese Abdampf-Vorrichtung auch mit gleichem Vortheile für Stein- und Braunkohlen- oder Torffeuerung einzurichten. —

8. Dem Anton Senst, bürgerlichen Kauf- und Handelsmann, wohnhaft in Prag, Nr. C. 4881, und dem Johann Carl Püttner, Paß-Protocollist der k. k. Eur-Inspection zu Carlstadt, für die Dauer von fünf Jahren, auf

die Erfindung und Verbesserung in der Dampf-
wäsche, wodurch sich die Vortheile ergeben, daß
1) durch eine eigene Construction des Dampf-
kessels und Ofens mit wenig Feuerungs-Materi-
al viel Dampf erzeugt, die Wäsche durch ein
verbessertes Verfahren schon weiß aus der Dampf-
kufe genommen, und durch neue Mittel eine
größere Reinheit und blendendere Weiße, als
bisher erhalten werde; 2) die Dampfwaschkufen
so eingerichtet seyen, daß die Wäsche einer jeden
Partei für sich allein gewaschen werden können;
und 3) mit diesen Apparaten in der Zeit von
6—8 Stunden 10 Centner trockene schmutzige
Wäsche gereinigt und weiß gewaschen werden
können und nebstbei eine Ersparniß an Zeit
und Wäschelohn, Schonung der Wäsche, und
eine größere Reinheit der Wäsche, als bisher,
erzielt werde. — 9. Dem Eduard Kridl, k. k.
pensionirten Gränz-Verwaltungs-Oberleuten-
nant, wohnhaft in Petruina, in der Banater
Militär-Gränze, für die Dauer von einem Jah-
re, auf die Erfindung, mittelst einiger Arten
von Acker-Maschinen mit einfachen, nicht kostspie-
ligen Bewegkräften ohne Zugvieh, nicht nur
mit einem oder zwei Pflügen oder mit einem
Doppelpfluge zu ackern, sondern im lockeren
Boden mit den gewöhnlichen Vorrichtungen
zugleich zu säen und zu eggen, die Behackfrüchte
anzuhäufen, und überhaupt die Feldbestellung
der Cultur entsprechender, als bei dem Gebrauche
des Zugviehes, zu bewirken. — 10. Dem
Dr. Casar Edlen v. Rosaglio, wohnhaft in
Crema, für die Dauer von fünf Jahren, auf
die Erfindung und Verbesserung einer Loco-
motiv-Maschine für gewöhnliche Straßen, be-
stehend in einem dreirädrigen durch Dampfkraft
bewegten Wagen, bei dem man kein Feuer sehe,
keinen Brennstoff verliere, jede Gefahr einer
Explosion des Kessels beseitiget sey, und welcher
Anhöhen übersteige, durch sumpfiges und schlammiges
Terrain gehe, sich rechts und links wende
und nach dem Willen des Führers fast augen-
blicklich aufhalten lasse. — 11. Dem Grafen
Johann Baptist Lando, wohnhaft in Corfù, (Bes-
vollmächtigter ist Johann Baptist Ghirardello,
Handelsmann, wohnhaft in Wien, Stadt
Nr. 1138) für die Dauer von einem Jahre,
auf die Erfindung, durch eine eigenthümliche
Manipulation und Zubereitungsweise aus ve-
getabilischen und animalischen Substanzen, ohne
Beimischung und Benützung von öligen Theilen,
Seife von der geringsten bis zur feinsten Qua-
lität zu billigeren Preisen als bisher zu erzeu-
gen. — 12. Dem William Norris Esq, wohn-

haft in Philadelphia, in No d. Amerika, (Bes-
vollmächtigter ist der öffentliche Civil- und Mi-
litär-Agent Dr. Anton Schuller, wohnhaft
in Wien, Stadt Nr. 948) für die Dauer von
zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbes-
serung, welche in der Construction der Loco-
motive und Wagen für Eisenbahnen, wobei die
Räder und Achsen mit solchen Rahmen versehen
seyen, die einzeln und unabhängig von einan-
der beweglich seyen, und in andern Vorrich-
tungen bestehe, durch welche hauptsächlich bei
Unebenheiten die Bahnen und Krümmungen,
die in solchen Fällen sich ergebenden Schwierig-
keiten beseitiget werden. — 13. Dem Leopold
Eder jun., Agent und Mitglied mehrerer In-
dustrie-Vereine, wohnhaft in Stein, im B. D.
M. B. in Nieder-Oesterreich für die Dauer
von fünf Jahren, auf die Entdeckung, inländi-
schen Asphalt zu erzeugen. — Laibach am 25.
Juli 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernialrath.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1464. (2)

Nr. 1308a.

Zur Verpflegungs-Sicherstellung für das
in der Hauptstation Laibach garnisonirende k. k.
Militär und Durchmärsche an Brod, Hafer,
Heu und Stroh, dann Service, auf die Zeit
vom 1. November 1843 bis Ende April et
Juli 1844, wird am 18. September 1843,
Vormittags 10 Uhr, eine öffentliche Subar-
rendirungs-Behandlung bei diesem k. k. Kreis-
amte unter nachstehenden Bedingungen vor-
genommen werden: 1) Der Bedarf nach dem ge-
genwärtigen Truppenstande, mit Ausnahme der
zeitweiligen Durchmärsche, besteht täglich,
lich: 1488 Portionen Brod, 139 Portionen Ha-
fer, 26 Portionen Heu à 8 Pfd., 88 Portionen
Heu à 10 Pfd., 149 Portionen Streustroh à 3
Pfd.; monatlich: 150 Mehen harter Holzfoh-
len, 60 Pfd. Kerzen, 60 Pfd. Salz, 80 Maß Del
samt Loat; vierteljährig: 2 00 Hund-
Bettstroh à 12 Pfd. — 2) Hat jeder Officier
vor der Verhandlung ein Bad um von 500 fl. bar
zu erlegen, welches am Schlusse derselben den
Richterbehern rückgestellt, vom Ersieger aber bis
zum Caution Erlage rückbehalten werden wird;
fernere sich vor der Commission auszuweisen,
daß er für die zu übernehmenden Verbindlich-

keiten solid und hinreichend vermöglich sey. — 3) Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. Zur Feseitigung von Veirrungen müssen die Offerte schriftlich mit dem vorgeschriebenen Stämpel der Commission übergeben werden, und darin erklärt seyn, daß Offerent sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contracts-Dauer, den Umfang des Geschäftes und dergleichen fügen wolle, welche die Landesoberbehörden zu beschließen finden. — 4) Anbote von stellvertretenden Offerenten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 5) Nachtrags-offerte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden zurückgewiesen. — 6) Muß der Ersteher bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8% der gesammten Gelderträgniß entweder im Baren oder in Staatspapieren, nach dem Course oder auch fideijussorisch, zur k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazins-Cassa allhier leisten, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautions-Instrumente angenommen werden können. — 7) Wird auch die Erforderniß für die zeitweisen Durchmärsche in der Hauptstation Laibach sichergestellt, deren Größe zwar in Voraus nicht bestimmt werden kann, wofür aber am Verhandlungstage die nähern Bestimmungen werden vorgezeichnet werden. — Die weitern Auskünfte und Contractsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militär-Verpflegs-Haupt-Magazinskanzlei eingeholt werden. — Wozu die Unternehmungslustigen eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 26. August 1843.

3. 1463. (2) Nr. 13082.

Zur Sicherstellung der Verpflegung für daß in Stein, Krainburg und Laak stationirte k. k. Militär, durch den Zeitraum vom 1. November 1843 bis Ende Juli 1844, wird die Subarrendirungs-Verhandlung, und zwar in Stein am 21., in Krainburg am 22. und in Laak am 23. September d. J. um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden. — Das tägliche Erforderniß wird nachstehender Maßen eingetheilt: In Stein 75 Brodportionen; in Krainburg 139 Brod-, 4 Hafer-, 4 Heuportionen zu 8 Pfund, und 4 Streustrohportionen zu 3 Pfund; in Laak 69 Brodportionen.

— Wozu die unternehmungslustigen Parteien eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 26. August 1843.

3. 1465. (2) ad Nr. 13299, Nr. 10873.

K u n d m a c h u n g.

Am 23. September 1843 Vormittags wird beim hiesigen k. k. Kreisamte die Verhandlung wegen der Sicherstellung des Militärverpflegbedarfs im Neustädter Kreise, dann wegen der Sicherstellung des Brod-Fuhr- oder Trager-Lohns, für die auswärtigen Finanzwache-Affistenz- und Landessicherheits-Posten, auf die Dauer vom 1. November 1843 bis Ende Juli 1844, ferner die Verhandlung wegen der Sicherstellung des Fuhrlohns für Mehl und Hafer aus Karstadt nach Neustadt und zurück für leere Fässer und Säcke, auf die Dauer des ganzen Militär-Jahres 1844, endlich die Verhandlung wegen der Sicherstellung des Bedarfes an Lichtern und Del, auf die Dauer vom 1. Nov. 1843 bis Ende April 1844, abgehalten werden. — Der gewöhnliche Bedarf an obiger Erforderniß besteht in täglichen 496 Brod-, in täglichen 4 Hafer-, in täglichen 4 Heu-Portionen à 8 Pfund; in vierteljährigen 635 zwölfpfündigen Bettenstrohportionen; in monatlichen 8 Pfund Anschlittkerzen und in monatlichen 12 Pfund Del nebst Dachten. — Diese im Wege des löbl. k. k. Militär-Hauptverpflegsmagazins zu Neustadt hieher gelangte Bestimmung des hohen k. k. Hofkriegsrathes wird mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, die Unternehmungslustigen wollen an dem bezeichneten Tage zu obigen Verhandlungen in das Kreisamt Neustadt erscheinen. — Vom k. k. Kreisamte Neustadt am 23. August 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1449. (2) Nr. 1452.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des am 18. Mai l. J. zu Obersendorf ab intestato verstorbenen Michael Mauko, auß was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können vermeinen, haben denselben bei der dieswegen auf den 24. September l. J., Früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagsatzung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 a. b. C. B., zu liquidiren.

Bezirksgericht Schneeberg am 12. August 1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1471. (1) Nr. 16645.

Excitations-Verlautbarung.

Zur Verpachtung der Arbeitskräfte der in dem hierortigen Strafhaufe befindlichen Sträflinge wird am 2. October 1843 um 10 Uhr Vormittags im Rathssaale des k. k. Guberniums, im ständischen Landhause am Neuenmarkt Nr. 201, eine Licitation abgehalten werden. — Nachstehende Bedingungen werden hierbei als Grundlage dienen: — §. 1. Dem Pächter werden alle disponiblen Arbeitskräfte, sowohl der männlichen als auch der weiblichen Sträflinge, in so ferne sie nicht von der Hausverwaltung zu öffentlichen Arbeiten, z. B. Herstellung von Wegen, Handlanger-Arbeiten bei Baulichkeiten für die Anstalt u. s. w., oder zu den verschiedenen Hausverrichtungen und Arbeiten für den Hausbedarf, wie zu Schuster-, Schneider-, Tischler- u. c. Arbeiten benöthiget werden, oder durch Krankheit verhindert sind, zur Benützung überlassen. Die Zahl der täglich zur Verfügung gestellten Arbeiten wird sich nach dem gewöhnlichen Stand von 150 auf 160 belaufen, ohne jedoch eine Mehr- oder Minderzahl derselben verbürgen zu wollen. — §. 2. Die Benützung der im obigen §. erwähnten Arbeitskräfte wird unter Vorbehalt der hohen Hofkanzleigenehmigung demjenigen Unternehmer überlassen, welcher für die tägliche Verwendung eines Sträflings zu seinem Nutzen den höchsten Arbeitslohn anbietet, und sich nebstbei über sein bürgerliches Wohlverhalten und das zur Beschäftigung so vieler Sträflinge nöthige Vermögen durch legale Zeugnisse der Ortsobrigkeit ausweisen wird. — Zur Erleichterung der Concurrenz werden auch schriftliche Angebote von Unternehmungslustigen angenommen; derlei Angebote müssen mit dem Badium von 200 fl. belegt seyn, den bestimmten Preisbetrag und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und bis zum Tage der Versteigerung der Strafhausverwaltung überreicht werden. — Diese Offerte, welche jedoch keine Clausel, die mit den Bestimmungen dieser Licitationsbedingungen nicht im Einklange wären, sondern vielmehr die Versicherung enthalten müssen, daß der Offerent dieselben genau befolgen wolle, werden versiegelt der Licitations-Commission zugestellt. — Alle schriftlichen Angebote, welche der Licitations-Commission vor, wie auch während der Licitation, jedoch jedenfalls vor dem Abschlusse derselben versiegelt zu überreichen sind, werden von der Licitations-Commission nach vollendeter mündlichen Versteigerung, d. i. nachdem die Li-

citanten erklärt haben werden, daß sie sich zu einem weitem Angebote nicht herbeilassen wollen, in Gegenwart der Unternehmungslustigen eröffnet und kund gemacht. — Als täglicher Arbeitslohn für jeden Sträfling, ohne Unterschied des Geschlechtes, werden 3 Kreuzer in Conventions-Münze als Ausrufspreis festgesetzt. — Als Erstehet der Pachtung wird sodann derjenige angesehen werden, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem schriftlichen Angebote der Meistbietende blieb. — Endlich wird, wenn das mündliche und schriftliche Anerbieten gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zweien oder mehreren gleichen schriftlichen hingegen, Jenem unter ihnen der Vorzug gegeben werden, welches früher eingelegt wurde, daher alle einlangenden Offerte mit den fortlaufenden Nummern werden bezeichnet werden. — Bei geschehener gleichzeitigen Ueberreichung zweier oder mehrerer im Angebote gleicher Offerte wird aber jenes den Vorzug erhalten, für welches eine allso gleich von den Commissions-Vorsitzenden vorzunehmene Verlosung entscheidet. — §. 3. Die Arbeitszimmer und sonstigen Localitäten, die dem Pächter zur Beschäftigung der Sträflinge zugewiesen werden, sind in dem beigeflossenen Verzeichnisse litt. A. enthalten. Dieselben werden dem Pächter zur Benützung seiner eigenen Arbeitszwecke mit dem Beifage inventarisch eingeräumt, daß durch diese Verwendung die Hausordnung nicht beirrt werden darf, dann daß jede Umgestaltung derselben nur mit Genehmigung des Guberniums auf eigene Kosten des Pächters Statt finden kann, in welchem Falle die umgestalteten Localitäten nach erloschener Contractszeit auf Verlangen des Guberniums ebenfalls auf Kosten des Pächters in den vorigen Stand wieder herzustellen sind. — §. 4. Außer dem Arbeitslohn hat der Pächter für die ihm überlassenen Localitäten keinen Pachtzins zu erstatten. Der Arbeitslohn für die Sträflinge ist in Monatsraten nach Ablauf eines jeden Monats an die Strafhaus-Verwaltung gegen Quittung zu berichtigen. — §. 5. Die Beheizung der Arbeitslocalitäten, so wie die äußere Beleuchtung der Gänge und Stiegen wird von der Hausverwaltung besorgt werden, und der Pächter hat nur die innere Beleuchtung der Arbeitszimmer zu bestreiten. — §. 6. Die Dauer der Verpachtung wird auf drei Jahre festgesetzt, welche jedoch bei annehmbaren Bedingungen mit gegenseitigem Einverständnis beider contrahirenden Theile auch auf einen längern Zeitraum ausgedehnt werden kann. — §. 7. Die Arbeiten, wozu die Sträflinge verwendet werden dürfen, sind in der Regel Spinnen und

Weben ordinärer und feiner Leinwandstoffe, Klauen, Kartatschen und Spinnen der Baumwolle, und für die weiblichen auch Nähen und Stricken u. dgl. Es bleibt übrigens dem Pächter unbenommen, die die Sträflinge mit mannigfaltigen, zum weiteren Verdiensterwerb derselben mehr geeigneten Arbeiten zu beschäftigen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß solche mit der bestehenden Hausordnung vereinbarlich, und auch aus Anständigkeitsrückicht erlaubt seyn müssen, jedenfalls aber hat hiezu die Bewilligung der Strafhauß-Direction vorauszu-gehen. — §. 8. Die Arbeitszeit besteht im Winter in täglichen 9, im Sommer in täglichen 10 Stunden, und zwar Vormittag von 6 oder 7 bis 11 Uhr. Von 11 bis 12 Uhr ist die Mittags- oder Eßstunde. In der vom Essen erübrigten Zeit, dann bis 1 Uhr werden die Sträflinge abtheilungsweise in den Hof geführt, damit sie einige Bewegung machen können. Um 1 Uhr also beginnt von neuem die Arbeit, und dauert bis nach 4 Uhr, wo sodann die zweite Tagesportion Brod an die Sträflinge vertheilt wird, so daß es mit der Vertheilung des Brodes, dessen Genüsse, Wasserholen 2. 2c. gegen 5 Uhr wird. Um 5 Uhr beginnt wieder die Arbeit, und dauert im Sommer und Winter bis nach 7 Uhr. Bei jenen Sträflingen, welche zu dem Religions-Unterrichte und für die Schule überhaupt bestimmt sind, wird die Arbeit, und zwar abtheilungsweise von halb 10 bis 11 Uhr Vormittag unterbrochen. Sonst sind die Sträflinge in den vorgeschriebenen Arbeitsstunden ununterbrochen mit den ihren Leibeskraften angemessenen Arbeiten dergestalt zu beschäftigen, daß im Falle der Unternehmer wider Erwarten eine Unterbrechung in der Arbeit eintreten lassen sollte, dieselbe auf seine Gefahr und Kosten von Seite der Verwaltung behoben werden wird, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß, um die Sträflinge gehörig zur Arbeit zu verhalten, bloß die bisherigen Zwangsmaßregeln genommen werden dürfen, und daß außer der besagten Zeit, dann an Sonn-, Feier- und Bußtagen, ferner an jenen Tagen, wo die Reinigung der Arbeitszimmer nothwendig wird, so wie außer dem Strafhause der Pächter die Sträflinge niemals zu irgend einer Arbeit in Anspruch nehmen darf. — §. 9. Für die feuersichere Aufbewahrung des von dem Unternehmer herbeizuschaffenden Materiale und die daraus erzeugten Waren in den bisherigen Magazinen hat derselbe allein zu sorgen, und die Strafhauß-Verwaltung haftet für die Sicherheit der diebställigen Verwahrung eben so wenig, als für was immer für ein ungünstiges Ereigniß, wodurch das Material beschädigt werden sollte. — Auch hat der Päch-

ter für den Fall, wenn entweder durch ihn selbst oder durch seiner Leute Verschulden eine Feuerbrunst in der Anstalt ausbrechen, oder sonst ein Schaden verursacht werden sollte, für den diebställigen Schaden dem verpachtenden Criminalfond mit seinem gesammten Vermögen zu haften. — §. 10. Die dormalen in der Anstalt befindlichen Geräthschaften und Requisiten zum Werkbetriebe, wenn der Pächter im Gebäude des Strafhaußes selbst davon Gebrauch machen will, werden demselben gegen Inventar und Schätzung unter der Bedingung überlassen werden, daß nach dem Verlaufe der Pachtzeit die übernommenen Geräthschaften in demselben Geldwerthe, wie sie im Inventar erscheinen, zurückgestellt werden sollen, widrigens jeder Abgang und jede Deteriorirung vergütet werden muß. — Neue Maschinen und Werkzeuge, die der Pächter benöthigen sollte, hat derselbe nach vorausgegangener Bewilligung der Strafhauß-Direction auf seine Kosten bezuschaffen, in gleichen hat er auch die Reparaturen an der ihm zur Benützung überlassenen Geräthschaften aus dem Eigenen zu bestreiten, ohne auf einen Ersatz oder Entschädigung rechnen zu dürfen. — Der Vorrath an Fabrikaten und rohen Stoffen wird dem Pächter im Wege des Uebereinkommens um billige Bedingungen überlassen werden. — §. 11. Damit die ununterbrochene Beschäftigung aller disponiblen Sträflinge desto sicherer erreicht werde, wird der Pächter verpflichtet, den Arbeitslohn für die ganze Zahl der von der Strafhauß-Verwaltung zu seiner täglichen Disposition gestellten Sträflinge zu bezahlen, und einen einmonatlichen Vorrath von den erforderlichen Materialien jeder Gattung zu unterhalten, welcher Vorrath von Seite der Hausverwaltung in dem Falle, wenn der Pächter mit der Beschäftigung eines Theiles oder wohl gar aller Sträflinge zurückbleiben sollte, ohne weiteres zur Begegnung jeder diebställigen Hemmung auf Gefahr und Rechnung des Pächters ohne irgend einen Ersatzanspruch zu verwenden seyn wird. — Bei dem Abgange des zur ununterbrochenen Beschäftigung der Sträflinge nothwendigen Materialvorrathes behält sich das Gubernium vor, nach Ermessen auf Gefahr und Kosten des Pächters denselben bezuschaffen. — §. 12. Für die Qualität und Quantität des durch die Sträflinge zu erzeugenden Materials haftet weder die Hausverwaltung noch der Criminalfond, doch wird dem Pächter die Versicherung gegeben, daß, wenn ein Sträfling in den festgesetzten Arbeitsstunden nicht mit dem gehörigen Fleiße arbeiten, oder sich den Arbeitsanordnungen des Pächters und seinem Werkführer nicht fügen, oder durch

Nachlässigkeit oder wohl gar aus Bosheit dem Pächter oder dem Arbeitsmateriale oder Fabrikate einen Schaden zufügen, oder endlich sich unanständig gegen den Pächter und seinen Werkführer benehmen sollte, demselben die in diesem Falle nachsuchende Assistenz der Hausverwaltung und selbst auch der Schutz der Landesstelle nach Maßstabe der bestehenden Hausordnung und der Gesetze niemals verweigert werden wird. — Wogegen aber auch dem Pächter und seinen Leuten ein anständiges, der Hausordnung angemessenes Betragen gegen die Beamten und Sträflinge zur Pflicht gemacht wird. — §. 13. Damit aber die möglichste Aufsicht und Anhaltung der Sträflinge zur schuldigen Arbeit um so sicherer erreicht, und alle ordnungswidrigen Handlungen und Nachtheile für die Fabrication möglichst abgewendet werden, wird die Strafhaus-Verwaltung die dießfalls nöthigen Befehle an das Aufsichtspersonale erlassen, und es wird das betreffende Aufsichtspersonale für jeden derlei Schaden, der dem Pächter durch eine etwaige nachlässige Aufsicht zugehen sollte, von der Strafhaus-Verwaltung zur strengen Verantwortung und Strafe gezogen werden. — §. 14. Dem Uebernehmer bleibt es freigestellt, Werkführer nach seinem Ermessen anzustellen, und auf seine Kosten zu erhalten, doch müssen diese, bevor sie den Zutritt in die Manufaktur-Anstalt des Strafhauses erhalten, der hohen Landesstelle namhaft gemacht, und deren Aufnahme als Werkführer ausdrücklich von derselben genehmigt werden. — Da sowohl der Unternehmer, als dessen auf solche Art angestellter Werkführer ganz in die Befugnisse und Obliegenheiten des in dieser Anstalt angestellten Werkmeisters eintreten, so wird zugestanden, daß sowohl der Unternehmer, als dessen Werkführer auch gleiche Befugnisse, jedoch unter denselben Beschränkungen haben sollen, nämlich: a) daß dieselben feierlichst geloben müssen, sich genau an die gesetzlichen Vorschriften und an die Hausordnung und Disciplin zu halten, daher ihnen auch ein Auszug aus der Instruction für den Werkmeister, wie sie die von ihm zu beobachtende Ordnung und Disciplin betrifft, zur genauesten Darnachachtung übergeben werden wird; b) daß im Entdeckungsfalle einer Uebertretung jener Instruction und Anordnungen der hohen Landesstelle nach vorläufiger Untersuchung überlassen bleibe, den schuldigen Werkführer auf der Stelle auf Gefahr und Kosten des Unternehmers aus der Anstalt zu entfernen, und auch den Unternehmer selbst, wenn er sich einer solchen Uebertretung schuldig machen sollte, den persönlichen Zutritt in die Anstalt zu versagen, ohne daß er jedoch von der genauen Erfüllung dieser Bedingnisse enthoben,

sondern ihm bloß überlassen wird, ein anderes geeignetes und von der hohen k. k. Landesstelle zu genehmigendes Individuum zur Leitung seines dießfälligen Unternehmens in dem Inneren der Anstalt in seinem Namen und auf seine Kosten aufzustellen, so daß die hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen ihm allein zur Last fallen würden. —

§. 15. Da die Ueberverdienste der Sträflinge für die gelieferten Arbeiten aus den vom Pächter an den Fond zu leistenden Zahlungen durch die Hausverwaltung nach dem dießfalls bestehenden eigenen Arbeitstariff berechnet und denselben in ihren Arbeitsbüchern zu Guten geschrieben werden müssen, so hat der Pächter dafür zu sorgen, daß das jedem Sträfling zur Verarbeitung aufgegebene Materiale sowohl, als die sodann abgelieferte Arbeit in seinem Büchel gehörig vorgetragen werde. — Uebrigens bleibt es dem Pächter unbenommen, den ausgezeichneten Arbeitern noch eine besondere Belohnung im Gelde zu ertheilen, welche jedoch niemals auf die Hand der Sträflinge, sondern in ihrem Beiseyn an die Hausverwaltung zu verabreichen ist, welche hiezu die weitere Disposition einleiten wird.

§. 16. Vor dem Beginne der Licitation hat der Pachtlustige und Dfferent ein Badium von 200 fl. C. M. zu erlegen, welches jedoch demselben, in so fern er nicht Ersteher geblieben ist, gleich nach dem Licitations-Abschluß gegen Empfangsbestätigung von der Licitations-Commission zurückgestellt, dem Ersteher aber auf Abschlag der zu leistenden Caution vorbehalten werden wird. — Jene, welche in Namen eines andern mitbieten zu wollen erklären, haben anzugeben, daß sie in Vollmachtsnamen Anbote zu stellen Willens sind, wo dann für den Fall, als ein solcher Licitant Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach abgeschlossener Licitation mit einer legalen Vollmacht auszuweisen seyn wird, widrigens er selbst als Ersteher angesehen und behandelt werden würde. — §. 17. Zur Caution für die Sicherheit des Vertrages wird der Betrag von 2000 fl. C. M. festgesetzt. — Die Caution ist in barem Gelde oder in Staatspapieren nach dem Börsencurse, oder mittelst fidejussorischen, von dem k. k. Fiscalamte anerkannten Versicherungs-Urkunden zu erlegen. — §. 18. Die Pachtunternehmung ist nach drei Monaten, vom Tage der Fertigung des Contractes, anzutreten. — §. 19. Vor Ablauf der bedungenen dreijährigen Contractsdauer kann kein Theil von diesem Contracte einseitig zurücktreten. Sollte jedoch der eine oder der andere Theil beabsichtigen, daß mit Ablauf des dritten Contractsjahres der Contract außer Wirksamkeit trete, so müßte von der einen oder der andern Seite gleich nach Verlauf des zweiten Con-

